



2008/017

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Sissach: Hauptstrasse, Bahnhofstrasse und Güterstrasse; Änderung des kantonalen Strassennetzplanes und Abtausch der Strassen zwischen Kanton und Gemeinde

vom 15. Januar 2008

1. Zusammenfassung

Entsprechend ihrer funktionalen Bedeutungen sollen in der Gemeinde Sissach die Bahnhof- und die Güterstrasse als Kantonsstrasse in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, wobei Eigentum und Hoheit an den Kanton Basel-Landschaft übertragen werden. Im Gegenzug soll die heute als Kantonsstrasse ausgeschiedene Hauptstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse), ihrem lokalen Charakter entsprechend, in Eigentum und Hoheit der Gemeinde Sissach übertragen werden.

Dieser Abtausch ist im Entwurf des kantonalen Richtplans (KRIP) bereits enthalten. Da jedoch der Termin für den Beschluss des KRIP noch unsicher ist, die Projekte "Strichcode" (Umbau Hauptstrasse) und Güterstrasse ab 2008 realisiert werden, wird dieser Netzbeschluss separat vorgezogen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 des kantonalen Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StrG; SGS 430), kann eine Kantonsstrasse, wie die Hauptstrasse in Sissach (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse), in Hoheit und Eigentum der Gemeinde Sissach überführt werden. Umgekehrt kann eine Gemeindestrasse, wie die Bahnhofstrasse (Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse) und die Güterstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Hauptstrasse) in Sissach, in Hoheit und Eigentum des Kantons überführt werden. Der Landrat fasst die entsprechenden Beschlüsse gestützt auf § 10 StrG in Verbindung mit § 13 StrG. Dies bedeutet, dass der Beschluss des Landrats einerseits die Eigentumsübertragung, andererseits die Anpassung des kantonalen Strassennetzplanes umfasst.

3. Begründung / Bedarf

In der Landratsvorlage Nr. 90/180 vom 9. Juli 1990 sind für flankierende Massnahmen für die Ortsdurchfahrt durch Sissach Fr. 9.0 Mio. eingesetzt worden. Im dazugehörenden Landratsbeschluss Nr. 2696 vom 13. Mai 1991 wurde der Regierungsrat beauftragt, ein Gestaltungs- und Verkehrskonzept im Ortskern zu erarbeiten. Mit dem bewilligten Projekt "Strichcode", den Projekten Bahnhofstrasse (in Ausführung durch Gemeinde) und Güterstrasse wird dieser Auftrag erfüllt.

Da mit dem Projekt "Strichcode" die Hauptstrasse zu einer Begegnungszone umgebaut wird, muss die Kantonsstrasse in die Bahnhof-/Güterstrasse umgelegt werden. Kantonsstrassen sind Verbindungsstrassen und sollen nicht mit Begegnungszonen kombiniert werden.

Dieser Abtausch ist im Entwurf des kantonalen Richtplans (KRIP) bereits enthalten. Da jedoch der Termin für den Beschluss des KRIP noch unsicher ist, die Projekte "Strichcode" und Güterstrasse ab 2008 realisiert werden, wird dieser Netzbeschluss separat vorgezogen.

4. Absicht des Abtausches

Gemäss § 5 StrG werden die Kantonsstrassen in Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen und übrige Kantonsstrassen unterteilt. Die übrigen Kantonsstrassen verbinden einzelne Ortschaften untereinander. Sie stellen in der Regel die Verbindung zu den kantonalen Hauptverkehrsstrassen her.

Die Funktion der Gemeindestrassen wird im § 6 StrG definiert. Danach sind Gemeindestrassen alle öffentlichen Strassen, die weder Nationalstrassen noch Kantonsstrassen sind. Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her.

Die Hauptstrasse durch Sissach ist ein Abschnitt der schweizerischen Hauptstrasse Nr. 2 (Basel–Liestal–Sissach–Olten–Chiasso) mit den Anschlüssen an die Nationalstrasse N2 in Sissach und Oftringen. Im Normalfall stellt sie die Ortsverbindungen sicher. Im Falle einer Sperrung der Ortsumfahrung (Chienbergtunnel) muss sie den Transitverkehr aufnehmen.

Entsprechend ihrer Bedeutung soll deshalb die Bahnhofstrasse und die Güterstrasse ins Kantonsstrassennetz integriert werden, während die Hauptstrasse auf Grund ihres lokalen Charakters (Begegnungszone) an die Gemeinde übergehen soll.

5. Bedingungen für den Abtausch

Die Gemeinde Sissach und der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, haben über die Bedingungen für den Abtausch der Bahnhofstrasse und Güterstrasse mit der Hauptstrasse verhandelt.

- a) Die Bahnhofstrasse, Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse (heute noch Gemeindestrasse), wird durch die Gemeinde nach Massgabe des Kantons ausgebaut. Der Kanton beteiligt sich an diesen Ausbaurkosten zu Lasten der flankierenden Massnahmen im Ortskern, welche mit dem Baukredit für die Umfahrung Sissach (LRB Nr. 2696 vom 13. Mai 1991) bewilligt wurden.

Die Hauptstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Bahnhofstrasse (heute noch Kantonsstrasse) wird zu Lasten des Kantons neu zu einer Begegnungszone umgebaut (gemäss Projekt "Strichcode").

Nach dem Neubau der beiden Strassen werden diese ohne weitere Entschädigungen zwischen der Gemeinde und dem Kanton abgetauscht.

- b) Für den Neubau der Güterstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Hauptstrasse (heute noch Gemeindestrasse), wird die Gemeinde gemäss dem Projekt des Kantons den erforderlichen Landerwerb vornehmen und finanzieren. Der Ausbau der Güterstrasse erfolgt durch das kantonale Tiefbauamt und wird durch den Kanton finanziert.

Die Hauptstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse (heute noch Kantonsstrasse), geht ohne bauliche Instandsetzung an die Gemeinde über.

Die Ausbauten und Instandsetzungen dieser Strassen durch Kanton resp. Gemeinde sind für die beiden Gemeinwesen kostenneutral.

Nach dem Ausbau der Güterstrasse werden die beiden Strassen entschädigungslos zwischen der Gemeinde und dem Kanton abgetauscht.

6. Kosten und Finanzierung

Die nachfolgenden Daten haben nur orientierenden Charakter. Die erforderlichen Geldmittel sind im bewilligten Kredit für die Umfahrung Sissach enthalten.

6.1. Investitionskosten

In den abzutauschenden Strassen werden Strassenbauarbeiten im Betrag von insgesamt Fr. 13'580'000 ausgeführt. Diese teilen sich wie folgt auf.

Strasse / Abschnitt	Kanton	Gemeinde	Total
Hauptstrasse			
- "Strichcode"; Zunzgerstr. - Bahnhofstr.	7 000 000	0	7 000 000
- Bahnhofstrasse - Güterstrasse	0	1 900 000	1 900 000
Bahnhofstrasse			
- 1. Teil	220 000	410 000	630 000
- 2. Teil	280 000	690 000	970 000
- Einmündung Zunzgerstrasse	200 000	0	200 000
Güterstrasse			
- Bahnhofstrasse - Hauptstrasse	2 400 000	480 000	2 880 000
Total	Fr. 10 100 000	3 480 000	13 580 000

Hinweise:

- 1) Die aufgeführten Kosten basieren auf einem unterschiedlichen Projektierungsstand; die Genauigkeit variiert von ca. +/- 10 % bis +/- 25 %
- 2) Die anfallenden Kosten für den Kanton begründen sich nicht infolge des Abtausches, sondern infolge der Realisierung des "Strichcodes" beziehungsweise der notwendigen Instandsetzung der Hauptstrasse (= ca. identische Kosten zur Instandsetzung / Ausbau Güterstrasse)

6.2. Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

Die Kosten von Fr. 10'100'000.--, welche durch den Kanton für den Bau der abzutauschenden Strassen zu tragen sind, sind im bewilligten Kredit für die Umfahrung Sissach enthalten. Dort sind für die flankierenden Massnahmen in Sissach insgesamt Fr. 11.3 Mio. eingestellt. Weitere Massnahmen sind in der Hauptstrasse zwischen Bahnhofstrasse und Netzenstrasse geplant.

Die Gemeinde Sissach hat den Betrag von Fr. 3.48 Mio. zu übernehmen. Darin sind allfällige Werkleitungsausbauten, -anpassungen und -erneuerungen nicht enthalten.

6.3. Folgekosten

Die neue Kantonsstrasse (Bahnhofstrasse, Güterstrasse) weist gegenüber der alten Kantonsstrasse (Hauptstrasse) eine Mehrlänge von 90 m' auf. Da aber der neue Strassenzug mehrheitlich nur einseitig ein Trottoir aufweist, reduziert sich die Strassenfläche um ca. 250 m².

Somit führt der Abtausch zu keinen zusätzlichen jährlichen Folgekosten (Abschreibung, Zinskosten, Betrieb etc.).

Ohne Abtausch würde die Hauptstrasse mit dem "Strichcode" beim Kanton verbleiben. Infolge des höheren Ausbaustandards und der komplexeren Nutzung wären die jährlichen Folgekosten höher als bisher; sie können aber nicht im Detail quantifiziert werden.

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme Gemeinderat Sissach:

".... Der Rat hat die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere die unter Punkt 5 aufgeführten Bedingungen für den Abtausch entsprechen den getroffenen Abmachungen."

Durch diese Massnahmen wird der Ortskern von Sissach vom Durchgangsverkehr befreit, was speziell dem Gewerbe und den AnwohnerInnen zugute kommt und mit der Begegnungszone neue Möglichkeiten der Nutzung ermöglicht."

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 15. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Strassennetzplan Nr. SNP-401B vom 22. Oktober 2007
- Abtausch Hauptstrasse mit Bahnhof- und Güterstrasse (05.12.2007)

Landratsbeschluss

über Sissach: Hauptstrasse, Bahnhofstrasse und Güterstrasse; Änderung des kantonalen Strassennetzplanes und Abtausch der Strassen zwischen Kanton und Gemeinde

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 10 in Verbindung mit § 13 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430), beschliesst:

1. Die Änderung des kantonalen Strassennetzplanes der Region Ergolzthal-Ost, Strassen im Raum Sissach (Nr. SNP-401 vom 16. September 1987, kantonaler Spezialrichtplan) wird gemäss dem Plan Nr. SNP-401B vom 22. Oktober 2007 und dem dazu gehörenden Bericht des Regierungsrates an den Landrat genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte vorzukehren, um die Hauptstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse) in der Gemeinde Sissach in das Eigentum der Gemeinde Sissach zu übertragen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte vorzukehren, um die Bahnhofstrasse (Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse) und die Güterstrasse in der Gemeinde Sissach, in das Eigentum des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen.
4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Abtausch der Hauptstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse bis Güterstrasse) in Eigentum der Gemeinde Sissach mit der Bahnhofstrasse (Abschnitt Zunzgerstrasse bis Güterstrasse) und der Güterstrasse in Eigentum des Kantons Basel-Landschaft entschädigungslos erfolgt.
5. Entlang der neuen Kantonsstrassen (Bahnhofstrasse und Güterstrasse) werden die vorhandenen Gemeinde-Baulinien aufgehoben. Bis zur Ziehung von neuen kantonalen Baulinien gelten die gesetzlichen Bauabstände.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: